Zeitschrift: Zürcher Illustrierte

Band: 13 (1937)

Heft: 4

Artikel: 'S hät halt pressiert

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-751583

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gerichts-

Alarmgruppe

Unfallstelle

Stadtpolizei

ERLÄUTERUNG: An Hand eines zufüllig herausgegriffenen Verkehrsunfalles versuchten wir, den ganzen Komplex polizeilicher, medizinischer und gerichtlicher Unterschwungen und Feststellungen zur Abklärung der Schuldfrage derzustellen. Links oben fängt die Geschichte mit der Tarbestandsaufnahme der Stadtpolizei an und endet schließh mit dem Urteil erchs unten. Dazwischen breites ind das Nært der polizeilichen und gerichtlichen Erhebungen aus, die von den Zentren Stadtpolizei, Gerichtsmedizinisches Institut, Bezirksanwaltschaft, Statstanwaltschaft, Statstanwaltschaft, Statsanwaltschaft, Statsanwaltschaft, Statsanwaltschaft, Statshublicherien verden. Jedes der kleinen Vierecke gibt kurz den Inhalt eines der Aktenstücke wieder, die sich in der Mappe Prozedur Nr. 1223 häufen. Wir haben von 80 Akten 27 aufschulderiche ausgesucht und die Vierecke so angeordnet und mit den Zentren verbunden, daß daraus die ganze Entwikklung der Angelegenheit zu verfolgen ist. Die dicken Linien weisen den Instanzenweg bis zur Anklägekammer des Obergerichtes. Wir fügen noch bei, daß in jüngster Zeit insofern eine Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens eingeschlagen wird, als jerzt auch Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang von der Bezirksanwaltschaft erledige werden.

Aus dem Inhalt von Aktenstück 1: «Am Freitag, den 6. April, ca. 21 Uhr 15 wurde die Alarmgruppe durch die Stadtpolizei zum Augenschein eines tödlichen Autounfalles nach der Wälfenplasterste in Zürich 2 gerufen. Anwesend waren der Berirksanwalt Z, Bezirksarzt Dr. R. und Kommissär S. von der Stadtpolizei. Beim Einstreffen am Kollisionst war die Situation noch unverändert. Das Auto stand auf dem Trottori, die Leiche des X lag zugedeckt auf der Straße. Aeußere Verletzungen waren nicht ersichtlich, westen hab die Übertrühung and dem Gerüchtsmedinischen Institut angeordnet wurde. Außeit der Straße der Angeschuldigte durch das Diensstauto der Stadtpolizei nach Hause verbracht, da er stark deprimiert war.

Le vendredi 6 avril, sus environs de 21 h. 15, la police était prévense qu'un accident mor-ter de la companie de la companie

ine Familie will in ihre neue Wohnung einziehen. Der Maler ist nicht ganz fertig damit, er braucht dringend noch einen Sade Gips. Der neue Mieter will den Gips rasch mit seinem Auto holen. Er pressiert, der Maler warret. Um 21 Uhr taucht an der Waffen-Er pressiert, der Maler wartet. Um 21 Uhr taucht an der Waffenplatzstraße, unmittelbar nach einer Straßenkreuzung, pölzilch ein
Radfahrer zwei, drei Meter vor dem Auto auf. Der Automobilist
verliert den Kopf, der Radfahrer prallt am linken Vorderrad des
Autos auf und wird samt Velo auf das Trottoir geschleudert, wo
er leblos liegen bleibt. Es ist ein junger Mensch, ein Arbeiter, der
von seiner Arbeitsstätte heimfuhr zu Frau und Kind. Minuten später
erscheint die Alarmgruppe der Stadtpolizei am Tatort. Die Justiz
greift ein. Went rifft die Schuld? Das Verhängnis wird nun zum
Ausgangspunkt langwieriger, zeitraubender Untersuchungen und Feststellungen, die immer mehr Menschen und Instanzen in ihren Bereich
ziehen. Die Akten häufen sich. Sie wandern aus den Händen der
Stadtpolizei, die den Tatbestand aufnahm, aus den Händen der
Stadtpolizei, die den Tatbestand aufnahm, aus den Händen der Gerichtsmedizinischen Instituts, das die Sektion der Leiche vornahm, zur Bezirksanwaltschaft, von hier zum Staatsanwalt und weiter an die Anklagekammer des Obergerichtes. Verschiedene Umstände sind noch abzuklären, ehe das Schwurgericht sein Urteil fällen kann. Wie groß war die Geschwindigkeit des Automobilisten? Ein Autoexperte gibt darüber sein Gutadhten ab. Der Angeklagte anerkennt es nicht. Der Verunfallte soll nach Aussagen des Automobilisten von links gekommen sein und ihm vorschriftswidrig nicht den Vortritt gelassen gekommen sein und ihm vorschriftswidrig nicht den Vortritt gelassen haben. Er trank jeden Tag mindestens vier Flaschen Bier. Kann er als Schwerarbeiter trotzdem als nüchtern gelten? Er atmete als Arbeiter an einer Baggermaschine Benzindämpfe ein. Hatten diese sein Bewußtsein getrübt und seine Aufmerksamkeit auf der Heimfahrt beeinträchtigt? Am 6. April 1934 geschah das Unglüdk, am 4. Juli 1935 verurteilte das Schwurgericht den Angeklagten zu fünf Wochen Gefängnis. Die Rechtswohltat der bedingten Verurteilung wurde ihm gewährt. Die Kosten hatte der Angeklagte zu tragen. Die Ansprüche der Geschädigten verwies man auf den Zivilweg.—80 Aktenstücke häuften sich im Dossier dieses bedauerlichen Verkehrsunfalles. Altert dem Tillet Prozedur. No. 1231 fande er zellich seine Rube im Unter dem Titel Prozedur No. 1223 fand er endlich seine Ruhe im Archiv des Obergerichtes. Wenn wir den Fall heute, nach langer Zeit, nochmals ans Tageslicht zerren, dann soll er für hundert ähnliche Verkehrsunfälle sprechen. Sinnfällig dargestellt, muten wir iben debehreich der Wilde. ihm abschreckende Wirkung zu.

PROZEDUR No. 1223 Die Folgen einer verhängnisvollen Autofahrt. an Hand der Gerichtsakten dargestellt.

medizinisches Institut Bezirksarzt

Bezirksanwaltschaft

Partei des Angeklagten

Staatsanwaltschaft

Partei des Verunfallten

Anklagekammer des Obergerichts

Die Kosten werden dem Ange-klagten auferlegt, die Ansprüche der Geschädigten auf den Zivilweg

ZEICHNUNG VON A. W. DIGGELMANN